

Artikel 15

Pikettdienst

b. Anrechnung an die Arbeitszeit

(Art. 6 und 9 - 31 ArG)

¹ Wird der Pikettdienst im Betrieb geleistet, stellt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit Arbeitszeit dar.

² Wird der Pikettdienst ausserhalb des Betriebes geleistet, so ist die zur Verfügung gestellte Zeit soweit an die Arbeitszeit anzurechnen, als der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Die Wegzeit zu und von der Arbeit ist in diesem Fall an die Arbeitszeit anzurechnen.

Vorbemerkung

Erfolgt der Pikettdienst im Betrieb, wird die Arbeitszeit voll angerechnet; erfolgt er ausserhalb, dann wird die effektiv geleistete Einsatzzeit, Wegzeit inbegriffen, als Arbeitszeit angerechnet.

Das Gesetz geht grundsätzlich von keinem festen Betriebsbegriff aus (Art. 1 ArG), auch wenn vereinzelt bauliche oder anlagespezifische Merkmale eine Rolle spielen, so z.B. bei der Plangenehmigung für industrielle Betriebe (Art. 5 und 7 ArG). Von Betrieb spricht man grundsätzlich bei jeder Arbeitsorganisation, in die sich ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin einordnet, und bei jedem Arbeitsplatz, an dem sich diese aufhalten müssen (Art. 18 Abs. 5 ArGV 1).

Verlangt der Pikettdienst, dass die Arbeitnehmenden innert sehr kurzer Frist intervenieren, z.B. innert 15 Minuten nach dem Anruf, so werden sie den Betrieb kaum verlassen und somit auch nicht von ihrer Freizeit profitieren können. In solchen Fällen werden alle Umstände eines solchen Pikettdienstes berücksichtigt werden müssen, um darüber zu entscheiden, ob es sich um «gewöhnliche» Arbeitszeit oder um Pikettdienst handelt. Die Kantone sind für solche Entscheide zuständig (Art. 41 Abs. 3 ArG).

Absatz 1

Wird Pikettdienst im Betrieb geleistet, dann ist die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit anzurechnen. Auch wenn kein Einsatz erfolgte, muss anschliessend die volle tägliche Ruhezeit gewährt werden. Wird durch den Pikettdienst die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten, liegt Überzeitarbeit vor.

Absatz 2

Erfolgt der Pikettdienst ausserhalb des Betriebes, muss nur die tatsächlich geleistete Einsatzzeit an die Arbeitszeit angerechnet werden. In Abweichung zu Artikel 13 Absatz 1 ArGV 1 ist auch die Wegzeit von und zu der Arbeit als Arbeitszeit anzurechnen. Bezüglich der täglichen Ruhezeit sei auf Artikel 19 Absatz 3 ArGV 1 verwiesen. Hält sich ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin an einem Sonntag in Rufbereitschaft, ohne dass ein Einsatz geleistet wird, so muss zwar kein Ersatzruhetag gewährt werden, der Sonntag gilt aber auch nicht als gewährter freier Sonntag.